

Wahlordnung

für die Durchführung der Wahl der Mitglieder in die Organe gemäß § 2 der Geschäftsordnung der younion _ Vorarlberg

Diese Wahlordnung wurde am 20.03.2019 vom Landesvorstand der younion_Vorarlberg empfohlen und vom Bundesvorstand der younion _ Die Daseinsgewerkschaft in seiner Sitzung am 13.6.2019 zur Beschlussfassung frei gegeben sowie von der Landeskonferenz am 21.11.2019 beschlossen.

§ 1

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle aktiven sowie die im Ruhestand/in der Pension befindlichen Personen, die am Tag der Wahlausschreibung ordentliche Mitglieder der younion _ Vorarlberg sind. §§ 1 (6) und 17 der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft gelten sinngemäß.

Wählbar in die Organe gem. § 2 der Geschäftsordnung der younion_Vorarlberg sind – mit Ausnahme der Vertreter/innen der Abteilung Pensionist/innen – alle, die am Tag der Wahlausschreibung im aktiven Dienstverhältnis stehenden ordentlichen Mitglieder.

Geht ein/e Funktionär/in – mit Ausnahme der Vertreter/innen der Abteilung Pensionist/innen – während der laufenden Funktionsperiode in Pension oder wird in den Ruhestand versetzt, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. Versetzung in den Ruhestand

§ 2

Wahlausschreibung

Der Landesvorstand, hat die Wahl so zeitgerecht vor der Landeskonferenz auszuschreiben, dass die Regionalgruppen genügend Zeit haben, die erforderlichen Vorarbeiten (Wahl des Regionalgruppenvorstandes sowie der Delegierten zur Landeskonferenz bzw. in den Landesvorstand) durchzuführen.

§ 3

Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen.
2. Die Wahl des Landesvorstands erfolgt im Rahmen der Landeskonferenz.
3. Wahlen und Nominierungen in den Regionalgruppen erfolgen entweder
 - a) als Wahlen in Wahllokalen und mittels Briefwahl oder
 - b) im Rahmen einer Regionalgruppenversammlung
4. Über die Form der Wahl entscheidet die Regionalgruppenversammlung oder der Regionalgruppenvorstand.

§ 3 a

Für die Durchführung von Wahlen in Wahllokalen und mittels Briefwahl gelten die Bestimmungen der Vorarlberger Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung i. d. g. F. sinngemäß.

§ 3 b

Wahlen im Rahmen von Regionalgruppenversammlungen

- 1.) Der Regionalgruppenvorstand hat mindestens vier Wochen vor der Durchführung einer Regionalgruppenversammlung mit Wahlen sämtliche Mitglieder der Regionalgruppe unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.
- 2.) Die Einladung hat zumindest zu enthalten:
 - Tag, Uhrzeit, Ort der Regionalgruppenversammlung

- Tagesordnung
 - Frist zur Einbringung von Anträgen und Wahlvorschlägen
 - Hinweis auf § 13 der Geschäftsordnung der younion_Vorarlberg, dass bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten die Versammlung nach einer Wartezeit von 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 3.) Eine offene Abstimmung ist in Regionalgruppenversammlungen möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Personen angenommen worden ist.

§ 4

Wahlen in den Landes-, Fachbereiche- oder Regionalgruppenvorstand

- 1.) Zu wählen sind:
 - a. die/der Regionalgruppenvorsitzende
 - b. die/der Stellvertreter/innen des/der Regionalgruppenvorsitzende/n
 - c. mindestens drei Beiräte in den Regionalgruppenvorstand
 - d. die Delegierten für die Landeskonzferenz (Anm. 1 Del. pro 50 Mitglieder)
 - e. die Nominierten für den Landesvorstand (Anm. 1 Mitglied. pro 75 Mitglieder)
- 2.) Weiters können Mitglieder nominiert werden für:
 - a. die Fachbereichsvorstände
 - b. die Gremien der Abteilungen (Landesfrauenvorstand, Pensionist/innen, YOUNG _ younion)
 - c. die Kontrollkommission
 - d. die Schiedskommission
- 3.) Die Wahl des/der Regionalgruppenvorsitzenden sowie seiner/seines/ihrer/ihrer Stellvertreter/innen hat einzeln, alle weiteren können en bloc erfolgen.
- 4.) Vor der Durchführung der Wahlen ist ein Wahlvorstand mit zumindest drei Mitgliedern zu bestellen. Diese haben die Aufgabe, die Wahlhandlung zu leiten, die Stimmen zu zählen und darauf zu achten, dass die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- 5.) Jene Stimmen, die nicht auf einen der vorliegenden Wahlvorschläge entfallen, gelten als ungültig.
- 6.) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 5

Protokoll

- 1.) Über die Regionalgruppenversammlung ist binnen vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Regionalgruppenvorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Anschluss daran an das Landessekretariat zu übermitteln.
- 2.) Das Ergebnis der Wahlen ist innerhalb einer Frist von einem Monat in geeigneter Form kundzumachen.